▶ Gemeinnützigkeit

Betriebskindergarten: Wann fördert er (auch) die Allgemeinheit?

Muss Jugendamt über bestimmte Anzahl an Plätzen verfügen können?

| Verstößt ein Betriebskindergarten, der seine Betreuungsplätze ganz überwiegend Mitarbeitern eines Betriebs zur Verfügung stellt, gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit – und kann folglich nicht gemeinnützig sein? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall hatte die Betreiber-GmbH mit den Unternehmen Verträge geschlossen, dass den Unternehmen in den vier Kindergärten alle Plätze bis auf zwei zur Verfügung standen. Nur ungenutzte Plätze konnten an Dritte vergeben werden. Das Finanzamt entzog der GmbH nach einer Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit. Zu Recht, wie das FG Düsseldorf entschied. Die von der GmbH geschaffenen Kinderbetreuungsplätze sollten nach deren Geschäftsmodell nicht der Allgemeinheit, sondern ganz überwiegend Mitarbeitern bestimmter Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Das ergab sich aus den mit den Unternehmen abgeschlossenen Betreiberverträgen. Zwar konnten ungenutzte Plätze frei vergeben werden. Sie waren in der Planung des Jugendamts für die Kindergärten aber nicht berücksichtigt. Das war für das FG das Kriterium, dass die Kinderbetreuungsplätze nicht der Allgemeinheit dienten. Dass teilweise deutlich mehr als 50 Prozent der Plätze betriebsfremd belegt worden waren, spielte dabei keine Rolle (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2019, Az. 6 K 94/16 K, Abruf-Nr. 213663).

Wichtig | Der Musterprozess wird beim BFH unter dem Az. V R 1/20 geführt.

▶ Werbungskosten

Sky-Abo eines Fußballtrainers ist steuerlich abzugsfähig

FG Düsseldorf klärt Sachverhalt zu BFH-Entscheidung

| Die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Bundesliga-Abo sind Werbungskosten. Das hat das FG Düsseldorf festgestellt, nachdem es vom BFH gebeten worden war, den konkreten Sachverhalt noch einmal genau zu recherchieren. |

Der BFH hatte zuvor klargestellt, dass es prinzipiell denkbar sei, dass ein Sky-Bundesliga-Abo bei einem Fußballtrainer beruflich veranlasst und als Werbungskosten abziehbar sei. Das Programm sei zwar nicht auf ein Fachpublikum zugeschnitten. Trotzdem sei es möglich, dass es nahezu ausschließlich beruflich verwendet werde. Vor allem deshalb, weil auf dem Markt kein Angebot erhältlich sein dürfte, das auf das Berufsbild eines Trainers zugeschnitten sei (BFH, Urteil vom 16.01.2019, Az. VI R 24/16, Abruf-Nr. 208757).

Das FG hörte den Trainer an und vernahm Zeugen. Im Saldo kam es zum Ergebnis, dass der Trainer das Abo nahezu ausschließlich beruflich genutzt hatte. Er hatte für seine Trainertätigkeit Spielszenen ausgewertet, sich über Spieler sowie Vereine umfassend informiert und sich zugleich für eigene Pressestatements rhetorisch geschult. Den Inhalt des Fußball-Pakets hatte der Trainer allenfalls in einem unbedeutenden Umfang privat angeschaut (FG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2019, Az. 15 K 1338/19 E, Abruf-Nr. 213355).